

§§ 22, 275, 338 StPO

Ausschluss des Richters als Zeuge kraft Gesetzes

BGH, Beschl. v. 13.10.2021 – 2 StR 418/19, BeckRS 2021, 53326

Fall

Das Verfahren betrifft den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln sowie zweier Wohngebäude am 03.03.2009, bei dem zwei Menschen zu Tode kamen. Das Landgericht hat den Angeklagten (A) wegen tateinheitlich begangener zweifacher fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.

Das angefochtene Urteil wurde am 12.10.2018 nach 48 Hauptverhandlungstagen verkündet. Am 22.10.2018 bzw. 29.11.2018 wurden der Vorsitzende sowie die Beisitzer der Strafkammer in einem vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts rechtshängigen Verfahren als Zeugen vernommen. Auch dieses Verfahren hatte, wie das vorliegende Verfahren, die Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Tod von zwei Geschädigten im Zusammenhang mit dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln sowie zweier Wohngebäude am 03.03.2009 zum Gegenstand. Als Zeugen haben die Richter Angaben zu dem Einlassungsverhalten des A gemacht. Das Urteil im vorliegenden Verfahren ist am 25.01.2019 abgefasst und mit den Unterschriften der drei Richter versehen zu den Akten gebracht worden.

A macht im Rahmen seiner Revision geltend, die Richter der Strafkammer hätten zu einem Zeitpunkt an der schriftlichen Abfassung der Urteilsgründe mitgewirkt, zu dem sie von der Ausübung des Richteramts gemäß § 22 Nr. 5 StPO (§ 338 Nr. 2 StPO) ausgeschlossen gewesen seien.

Hat die zulässige Revision mit der vorgenannten Rüge Aussicht auf Erfolg?

Lösung

Die von A erhobene Verfahrensrüge hat Erfolg, wenn das angefochtene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 337 Abs. 1 StPO). Eine Gesetzesverletzung liegt gemäß § 337 Abs. 2 StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht richtig angewendet worden sind. Bei den absoluten Revisionsgründen wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahrensverstoß und dem angefochtenen Urteil unwiderlegbar vermutet (§ 338 StPO).

1. „[5] Die Rüge, die Richter der Strafkammer seien gemäß § 22 Nr. 5 StPO von der Mitwirkung an der Unterzeichnung des Urteils ausgeschlossen gewesen (§ 338 Nr. 7 StPO), dringt durch. Die Richter waren **aus Rechtsgründen gehindert, das Urteil zu unterschreiben.**“

[6] Die Verfahrensrüge ist zulässig erhoben. **Dem steht nicht entgegen, dass der Revisionsführer das prozessuale Geschehen unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt – hier § 338 Nr. 2 StPO – gewürdigt hat.“**

2. Die Rüge ist auch begründet, da die Voraussetzungen des absoluten Revisionsgrundes des § 338 Nr. 7 StPO gegeben sind.

„[8] Nach dieser Vorschrift ist ein Urteil u.a. dann aufzuheben, wenn es **nicht innerhalb der Absetzungsfrist des § 275 Abs. 1 S. 2 und S. 4 StPO vollständig** – und damit einschließlich der Unterschriften sämtlicher an der Entscheidung be-

Leitsätze

1. Ein Richter ist auch dann nach § 22 Nr. 5 StPO von der weiteren Mitwirkung an der Urteilsfindung ausgeschlossen, wenn er zwischen Urteilsverkündung und Unterschriftsleistung unter der schriftlichen Urteilsfassung als Zeuge in der gleichen Sache aussagt.

2. Das Urteil kann dementsprechend auch nicht mehr in der Absetzungsfrist gemäß § 275 Abs. 2 und 4 StPO zu den Akten gebracht werden, sodass der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO vorliegt.

Vgl. BGH RÜ 2021, 85

teiligten Richter (§ 275 Abs. 2 S. 1 StPO) – **zu den Akten gebracht** ist (vgl. BGH, Beschl. v. 04.10.1989 – 3 StR 155/89, BeckRS 1989, 6545).

[9] Ein Richter, der aus tatsächlichen Gründen seine Unterschrift nicht mehr leisten kann oder aus Rechtsgründen nicht mehr leisten darf, ist dabei **grundsätzlich an der Unterschrift gehindert** (vgl. BGH RÜ 2021, 85).“

a) „[10] Eine solche **Verhinderung aus Rechtsgründen** liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Richter nach § 22 StPO von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist. **Einem ausgeschlossenen Richter ist jede weitere richterliche Tätigkeit in der betroffenen Sache verwehrt** (vgl. LR-StPO/Siolek, 27. Aufl., § 22 Rn. 52); der Ausschluss nach § 22 StPO wird **kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Ausschlussgrund entsteht und wirkt für die Zukunft** (KK-StPO/Scheuten, 8. Aufl., § 22 Rn. 20; LR-StPO/Siolek a.a.O.). Eine weitere Tätigkeit des ausgeschlossenen Richters birgt – auch noch nach der Urteilsverkündung – die **Gefahr eines Eingriffs in die Rechtspflege, die Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt**; er kann durch seine Autorität die Gestaltung der Urteilsgründe bis zu deren vollständiger Absetzung maßgeblich beeinflussen. **Nach Eintritt des Ausschlussgrundes** ist dem Richter eine – rechtskonforme – Herstellung der Urteilsgründe ebenso wenig möglich wie die Teilnahme an einer Fassungsberatung oder die Urteilsunterzeichnung. Gleichwohl getätigte Amtshandlungen sind **fehlerhaft; dies wird regelmäßig zu bedenken sein**, wenn die Gerichtsverwaltung um eine Aussagegenehmigung für einen noch mit der Absetzung der Urteilsgründe in derselben Sache befassten Richter ersucht wird.“

b) „[11] Hieran gemessen ist das Urteil nicht vollständig innerhalb der mit dem 25.01.2019 abgelaufenen Urteilsabsetzungsfrist zu den Akten gelangt, da der Vorsitzende sowie die Beisitzer der Strafkammer nach ihren Zeugenvernehmungen vom 22.10.2018 und 29.11.2018 in dieser Sache von der weiteren Ausübung des Richteramts gemäß **§ 22 Nr. 5 StPO ausgeschlossen und aus rechtlichen Gründen** an der Leistung der Unterschrift gehindert waren. Angesichts ihrer Aussagen im Parallelprozess zur Einlassung des Angeklagten im hiesigen Verfahren sind sie **zu demselben Tatgeschehen im Sinne der Vorschrift förmlich als Zeugen vernommen worden** (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 22.05.2007 – 5 StR 530/06, NStZ 2007, 711). Ihre Bekundungen erfassten auch Fragen, die im Hinblick auf die Schuld- und Straffrage in den im hiesigen Verfahren abzusetzenden Urteilsgründen in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht zu bewerten waren.“

3. „[12] Da sämtliche Richter der Strafkammer im Parallelverfahren als Zeugen vernommen worden und damit kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen waren, bestand **im Übrigen auch keine Möglichkeit, einen Verhinderungsvermerk nach § 275 Abs. 2 S. 2 StPO anzubringen**, da hierzu nur diejenigen Richter berufen sind, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben.“

Ergebnis: Die Revision hat mit der Verfahrensrüge Erfolg. Das angefochtene Urteil wird mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten, an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen.

OStA Dr. Jost Schützeberg

Die Praxis- (und damit auch Examens-) relevanz der Entscheidung bringt der BGH durch einen **Hinweis an die Gerichtsverwaltung** zum Ausdruck: Anlässlich der Erteilung einer Aussagegenehmigung für einen in derselben Sache befassten Richter hat diese zu prüfen, ob der Richter noch mit der Absetzung der Urteilsgründe befasst ist. Ggf. ist dieser nach § 22 Nr. 5 StPO aus rechtlichen Gründen von der Leistung der Unterschrift ausgeschlossen.